

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/120

G e s e t z

über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage
zwischen Selfkant und Marl

vom 21. Juli 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	49
Weitere Materialien	55

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 06.04.2004

Drucksache
13/5255

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
119. Sitzung am 28.04.2004
1. Lesung
zu Drs 13/5255

Plenarprotokoll
13/119
S. 11653, 11753

13, 16

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
zu Drs 13/5255

47. Sitzung am 05.05.2004
(nicht öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/1211
S. II, 10

22, 23

48. Sitzung am 09.06.2004
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/1248
S. II, 16

26, 27

Ausschuss für Umweltschutz
und Raumordnung
44. Sitzung am 22.06.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/5255

Ausschussprotokoll
13/1256
S. II, 8

32, 33

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 05.07.2004

Drucksache
13/5666

35

Landtag Nordrhein-Westfalen
127. Sitzung am 14.07.2004
2. Lesung
zu Drs 13/5255

Plenarprotokoll
13/127
S. 12431, 12535

45, 47

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 14.07.2004	Gesetz 13/120	49
---	------------------	----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2004	2004, Nr. 27 S. 407, 411	53, 54
--	-----------------------------	--------

Weitere Materialien

<u>Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen</u> Bericht zu den in der Sitzung des AWMT am 05.05.2004 gestellten Fragen vom 18.05.2004 zu APr 13/1211	Vorlage 13/2849	55
--	--------------------	----

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

06.04.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

A Problem und Regelungsbedarf

Die Firma PRG, Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co KG (in Gründung) beabsichtigt in Nordrhein-Westfalen eine Propylenleitung zu bauen und zu betreiben, die von Rotterdam kommend von Selfkant nach Marl verlaufen soll. Bei der Errichtung der neuen Leitung ist damit zu rechnen, dass nicht alle dafür benötigten Grundstücksrechte freihändig erworben werden können und deshalb Enteignungsverfahren durchgeführt werden müssen. Die Beschränkung von Grundeigentum ist jedoch nur für Vorhaben möglich, die dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes dienen. Die Errichtung und der Betrieb der Propylenleitung dienen dem allgemeinen Wohl der Bundesrepublik Deutschland und dem des Landes Nordrhein-Westfalen mittelbar. Unmittelbar bewirkt der Betrieb der Pipeline eine Verbesserung des Wettbewerbs um den chemischen Grundstoff Propylen und dient damit einer Vielzahl von Abnehmern petrochemischer Produkte. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Boxberg-Entscheidung (AZ: 1 BvR 1046/85; BVerfGE 74, 264ff.) Enteignungen zugunsten privater Vorhaben insbesondere für dann zulässig erklärt, wenn der Gesetzgeber selbst den mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich und unmissverständlich festgelegt hat. Im nordrhein-westfälischen Enteignungsrecht ist bisher der Zweck einer Enteignung eines in erster Linie privaten Unternehmen dienenden Vorhabens nicht ausdrücklich beschrieben.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält eine genaue gesetzliche Beschreibung des mit der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl verbundenen Enteignungszwecks. Zugleich werden Vorkehrungen für eine dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks getroffen. Die im nordrhein-westfälischen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV NRW S. 366) enthaltenen Vorschriften über die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung werden von diesem Gesetzentwurf nicht berührt.

Datum des Originals: 06.04.2004/Ausgegeben: 08.04.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Denkbar ist der Erlass eines abstrakt-generellen Enteignungsgesetzes für Produktleitungen der chemischen Industrie. Unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Spezialenteignungsgesetz aus Gründen der Rechtssicherheit der Vorzug zu geben.

D Kosten

Kosten entstehen bei der Ausführung des Gesetzes, wenn der Vorhabenträger die Durchführung von Enteignungsverfahren beantragt. Hierbei hat der Antragsteller Gutachterkosten als Verfahrensauslagen voll zu tragen; für den sonstigen Personal- und Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben. Soweit die Gebühren nicht den vollen Personal- und Verwaltungsaufwand decken, erfolgt diese Deckung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes für die Enteignungsdezernate der Bezirksregierungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Die Enteignungsverfahren werden von den Bezirksregierungen durchgeführt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der dauerhaften Sicherung des Enteignungszwecks und der Eigentumsgarantie nicht in Betracht. Allerdings wird eine Berichtspflicht nach 5 Jahren vorgesehen.

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage - nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 19.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für die Durchleitung von Propylen von der Gemeinde Selfkant über Köln, Oberhausen nach Marl sowie weitere Leitungsabschnitte, die in Wesseling bzw. Moers enden, dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben deutschen auch ausländischen Nutzern für den Transport zur Verfügung steht oder zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Zwecken privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dazu,

1. Propylen auf möglichst energiesparende, emissionsarme und umweltschonende Weise zu befördern,
2. angesichts der im Vergleich zu Fernleitungen höheren Unfallrisiken anderer Transportmittel die Transportsicherheit weiter zu erhöhen,
3. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Propylenversorgung zu erhöhen, um aufgrund der verbesserten Rohstoffverfügbarkeit den Standort der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen und damit Arbeitsplätze zu sichern sowie
4. einen grenzüberschreitenden Verbund für den Transport von Propylen zu schaffen.

§ 2

Enteignungszweck und Gegenstand der Enteignung

(1) Zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der 10 Meter breite Schutzstreifen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleich gestellt.

§ 3**Zulässigkeit der Enteignung**

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Der für das Vorhaben nach § 20 UVPG erforderliche Planfeststellungsbeschluss muss unanfechtbar sein oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel darf keine aufschiebende Wirkung haben. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW -).

§ 4**Rückenteignung bei endgültiger Betriebseinstellung**

§ 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Sätze 1 bis 3 und 5 EEG NRW gelten sinngemäß, wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage endgültig eingestellt wird.

Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnissgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichungen über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Begründung

A Allgemeines

1. Die PRG, Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co KG (in Gründung) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des in Nordrhein-Westfalen gelegenen Abschnitts eines Propylenpipelineverbundes. Mehrheitsgesellschafter der PRG ist die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG). Neben der LEG sind mittelbar über eine Holding-Gesellschaft Unternehmen der chemischen Industrie sowie sonstige interessierte Dritte an der PRG beteiligt. Bei dem Gesamtvorhaben handelt es sich um einen 520 km langen internationalen Propylen-Pipeline-Verbund über die Niederlande, Belgien und Deutschland von Rotterdam/NL über Antwerpen/B, Geleen/NL, Selfkant, Köln, Duisburg, Oberhausen nach Marl sowie weitere Leitungsabschnitte, die in Wesseling bzw. Moers enden. Jedem Unternehmen wird zu unterschiedslosen Konditionen gleicher Zugang zu der Leitungsanlage gewährt (Common Carrier Prinzip). Propylen ist ein Kohlenwasserstoff und wird als wichtiger chemischer Grundbaustein u.a. zur Herstellung von Kunststoffen benötigt. Es handelt sich um ein Gas, das durch ein Cracking-Verfahren aus Erdöl hergestellt wird. Propylen ist der Ausgangsstoff für zahlreiche Derivate, wie Polypropylen, Propylenoxid und Isopropyl und daher für zahlreiche auf Kunststoffbasis entwickelte Produkte. Es wird für vielfältige Zwecke in der Kraftfahrzeug-Industrie (u.a. Beleuchtung, Bremsen, Stoßfänger, Teppiche), für die Herstellung von CD's, Brillen, Schaumstoffen, Isoliermaterial, Sicherheitsglas, Haushaltsbehältern, Verpackungs- und Klebematerial sowie Kunstfasern im Bereich der Haushalts-, Möbel- und Bekleidungsindustrie verwendet. Die Verfügbarkeit von Propylen ist ein wesentlicher Indikator für eine hochentwickelte Volkswirtschaft. In Nordrhein-Westfalen wird Propylen an den Chemiestandorten in Gelsenkirchen, Dormagen und Wesseling hergestellt. Die Errichtung des Propylenpipelineverbundes ermöglicht, dass zur Deckung des Propylendefizits in Nordrhein-Westfalen flexibler auf Propylenquellen außerhalb von Nordrhein-Westfalen zugegriffen werden kann. Dieses einerseits über die direkt an den Verbund angeschlossenen Produktionsstandorte in den Niederlanden und Belgien und andererseits über die Öffnung des Propylennetzes an der Küste sowie am Rhein für den Propylenimport von Standorten außerhalb der Pipeline-Region. So kann der vorhandene Propylenbedarf in der Em-scher-Lippe-Region, einem der Standortschwerpunkte der nordrhein-westfälischen chemischen Industrie, allein mit dem vorhandenen Netz und den Transportalternativen Schiff und Bahn nicht zufriedenstellend gedeckt werden. Dieser Nachteil wird sich in den nächsten Jahrzehnten wegen der sehr dynamischen Nachfrage nach Propylen weiter verschärfen und auch den zweiten wichtigen Chemiestandort in Nordrhein-Westfalen, die Region Mittelrhein, verstärkt berühren. Die Verwirklichung des Projekts ist Voraussetzung dafür, dass der Grundstoff Propylen in Zukunft für die zahlreichen Anwendungen der verarbeitenden Industrie zur Verfügung steht, so dass die strukturellen Wettbewerbsnachteile des Wirtschaftsstandortes mit der Verfügbarkeit kostengünstiger Rohstoffquellen behoben werden können.

Zur Sicherung der heutigen Marktposition der Chemieindustrie in Westeuropa und auch in Nordrhein-Westfalen ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderlich. Die Bündelung industrieller Kräfte in überregionalen Verbundsystemen innerhalb Westeuropas spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Durch eine überregionale, die Standorte vernetzende Pipeline-Infrastruktur können bestehende regionale Engpässe in der Rohstoffverfügbarkeit beseitigt sowie logistische Voraussetzungen für zusätzlich geplante Rohstoffverbraucher geschaffen werden.

Auch wenn die Verwirklichung des Vorhabens soweit möglich in bestehenden Pipelinetrassen erfolgen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens Enteignungen erforderlich werden, da es unwahrscheinlich ist, dass alle benötigten Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken freihändig erworben werden können. Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes verlangt, dass die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Das in Frage stehende Projekt dient den Interessen der chemischen und der weiterverarbeitenden Industrie an einer gesicherten Rohstoffversorgung und den öffentlichen Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Umwelt wird durch den energiefreundlichen Transport durch die Pipeline als dauerhaftes Transportsystem entlastet. Das Projekt führt zu einer Verbesserung der Transportsicherheit (Gefahrguttransporte). Den Verarbeitern von Propylen in der Emischer-Lippe-Region, aber auch im Kölner Raum wird über den Fernleitungsverbund Zugang zu den Überseehäfen Antwerpen und Rotterdam gewährt, über die die maßgeblichen Handelsströme mit diesem chemischen Grundstoff abgewickelt werden. Es ist ein strukturpolitisches Ziel des Landes, und damit ein öffentliches Interesse, die unbefriedigende Versorgungslage entscheidend zu verbessern, um die Standortnachteile zu beheben und Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen zu fördern. Dies dient zugleich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Durch die Rohstoffversorgung über den Fernleitungsverbund werden die bisherigen Risiken wie beispielsweise witterungsbedingter Ausfall oder kapazitätsmäßig begrenzte Verfügbarkeit bisheriger Transportwege beseitigt.

Bei einer Enteignung zugunsten Privater wird Eigentum zwangsweise von einem Staatsbürger auf den anderen übertragen; sie dient nur mittelbar dem Gemeinwohl und ist in erhöhtem Maße der Gefahr des Missbrauchs zu Lasten des Schwächeren ausgesetzt. Daher wirft sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besondere verfassungsrechtliche Anforderungen auf. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in der sog. Boxbergentscheidung, Urteil vom 24.3.1987, AZ: 1 BvR 1046/85 (BVerfGE 74, 264ff), mit einer Enteignung zugunsten eines privatwirtschaftlich organisierten Unternehmens befasst. Es stellte fest, dass besondere Anforderungen an die gesetzliche Konkretisierung des Enteignungszwecks gestellt werden müssen, wenn sich der Nutzen für das allgemeine Wohl nur als mittelbare Folge der Unternehmenstätigkeit ergibt. Es muss gewährleistet sein, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck der Maßnahme erreicht und dauerhaft gesichert wird. Diesen Anforderungen genügt das vorliegende Gesetz, da § 1 die mit dem Vorhaben verwirklichten Enteignungszwecke im Einzelnen benennt. Die anderen Vorschriften, insbesondere § 4, gewährleisten die dauerhafte Sicherung des Enteignungszweckes.

2. Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes Nordrhein-Westfalen folgt aus Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nr. 14 (Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 und 74 in Betracht kommt).

Mit dem Landesenteignungsgesetz (EEG NRW) gibt es in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage für Enteignungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 d EEG NRW grundsätzlich auch Enteignungen für Produktleitungen Privater ermöglicht. Die Enteignung zugunsten privater Rohrleitungsbetreiber kann jedenfalls bei einem derartigen Projekt nicht mit letzter Sicherheit und unter Ausschließung jeglicher prozessualer Risiken auf der Rechtsgrundlage des EEG NRW durchgeführt werden. So ist insbesondere fraglich, ob die vom Bundesverfassungsgericht bei privatnützigen Enteignungen geforderte dauerhafte Sicherung des Enteignungszweckes im EEG NRW gesichert ist.

Eine Änderung des EEG NRW mit dem Ziel der Ergänzung um Regelungen für privatnützige Enteignungen kam aus gesetzessystematischen Gründen nicht in Betracht.

3. Das Gesetz wurde insbesondere aus verfassungsrechtlichen Erwägungen als Maßnahmegesetz konzipiert. Eine alternativ denkbare abstrakt-generelle Norm, die allgemein Produktrohrleitungen der chemischen Industrie erfasst, wurde nicht verfolgt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ein Gesetz, das den Enteignungszweck deutlich umschreibt, die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung festlegt sowie Vorkehrungen zur Sicherung des verfolgten Gemeinwohlziels regelt. Verfolgt ein Vorhaben nur mittelbar öffentliche Zwecke, muss bereits das Gesetz eine ausdrückliche Gemeinwohlaktualisierung enthalten und zudem die Erreichung des Zwecks dauerhaft sichern. Diese Anforderungen sind in einem abstrakt-generellen Enteignungsgesetz insbesondere hinsichtlich der Verallgemeinerungsfähigkeit für verschiedene Projekte nur schwer zu erfüllen. Als rechtlich sicheren Weg verweist das Bundesverfassungsgericht auf das Maßnahmegesetz. Bei einem auf das konkrete Projekt beschränkten Gesetz prüft und entscheidet der Gesetzgeber selbst unvoreingenommen, ob der Enteignungszweck dem allgemeinen Wohl nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz entspricht und eine Enteignung zu diesem Zweck erforderlich ist.

Das Land Bayern hat in einem vergleichbaren Projekt die enteignungsrechtliche Rechtsgrundlage trotz Vorhandenseins eines allgemeinen Enteignungsgesetzes durch ein vorhabenbezogenes Einzelgesetz geschaffen (Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994, S. 294). Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwGE 117, 138ff).

B Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält eine genaue gesetzliche Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Enteignungszwecke, wie dies das Bundesverfassungsgericht für überwiegend privatnützige Enteignungen fordert. Zunächst stellt Absatz 1 Satz 1 in allgemeiner Form fest, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitung verbundenen öffentlichen Interessen von so schwerwiegender Bedeutung sind, dass um ihrer Erfüllung willen private Rechte entzogen werden dürfen. Absatz 2 beinhaltet dann die konkrete Beschreibung dieser mittelbaren Enteignungszwecke.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass für die Errichtung der Propylenleitung eine Enteignung zulässig sein kann, obwohl das Vorhaben auch privatwirtschaftlichen Interessen dient.

Absatz 2 benennt die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen mittelbaren Enteignungszwecke im Einzelnen:

Propylen wird in Nordrhein-Westfalen derzeit im Wesentlichen zu je 1/3 per Schiff, Kesselwagen (Bahn) und einzelne Fernleitungen transportiert. Der Transport auf der Straße ist von untergeordneter Bedeutung. Mit der Errichtung des Fernleitungsverbundes werden sich die Transporte auf die Fernleitung verlagern. Die derzeitigen Transportmittel sind unter allgemeinen Umweltgesichtspunkten gegenüber dem Leitungstransport nachteilig. Sie verursachen höhere Beeinträchtigungen der Luft und sind lärmintensiver. Auch verbraucht der Rohrleitungsbetrieb weniger Energie im Verhältnis zur transportierten Menge. Die bei anderen Transportsystemen anfallenden Emissionen beim Be- und Entladen entfallen bei Pipeline-Systemen (Absatz 2 Nr. 1).

Der geplante Fernleitungsverbund wird als sicheres Transportmittel die Sicherheit der Gefahrguttransporte erhöhen (Absatz 2 Nr. 2). Gefahrquellen sind bei einem Transport per Bahn und Schiff vor allem Witterungseinflüsse, mögliche Gefährdungen durch andere Verkehrsteilnehmer sowie alle denkbaren Auswirkungen menschlichen Fehlverhaltens. Der Pipelinetransport stellt die sicherste logistische Option für Propylen dar. Pipelines verfügen über moderne computergesteuerte Sicherheits- und Überwachungssysteme, durch die ein höchstes Maß an Sicherheit gewährleistet wird. Der Pipelinetransport ist nicht von witterungsbedingten Ausfällen betroffen und kann kurzfristige Nachfragesteigerungen befriedigen, weil er aufgrund der konstanten Einspeisung von Propylen durch das System jederzeit die gewünschte Menge von Propylen zur Verfügung stellen kann.

Die Errichtung der Propylenleitung leistet einen wichtigen Beitrag zur Rohstoffverfügbarkeit in Nordrhein-Westfalen (Absatz 2 Nr. 3). Der künftig ungehinderte Zugang zu Propylen wird sich wegen der Bedeutung dieses chemischen Grundstoffs für zahlreiche Produktmärkte nicht nur auf die chemischen Unternehmen im engeren Sinne sondern auch auf die verarbeitenden Unternehmen, ihre Zulieferer und Abnehmer positiv auswirken. Er erhöht die operative Flexibilität der an den Standorten ansässigen Unternehmen. Damit führt das Propylen-Pipelineprojekt zum Ausgleich derzeit bestehender Standortnachteile, zur Standortsicherung und Entwicklung und zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die struktur- und arbeitsmarktpolitisch beabsichtigten Konsequenzen dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Schließlich besteht auch ein öffentliches Interesse an einem grenzüberschreitenden Verbund, der die Nachbarländer Niederlande und Belgien mit einbezieht (Absatz 2 Nr. 4), um eine größere Propylenverfügbarkeit durch den möglichen Ausgleich bestehender Überschüsse in diesen Ländern mit dem Defizit insbesondere in der Emscher-Lippe-Region zu erreichen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass u.a. den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Standorten über den Pipelineverbund und die Anknüpfungen an den Rhein und die Nordsee der Zugang zum europäischen und weltweiten Propylenmarkt eröffnet wird.

Zu § 2

§ 2 des Gesetzes sieht ausdrücklich vor, dass zum Zwecke der Errichtung des Betriebes der Propylenleitung enteignet werden kann. Diese Feststellung ist erforderlich, da eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Grundgesetz nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist und nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt; nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dabei der Gesetzgeber eindeutig entscheiden, ob und für welche Vorhaben eine Enteignung zulässig ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des § 7 Abs. 1 EEG NRW. Sie verdeutlichen, dass im Einzelfall nur das mildeste Mittel für die Erfüllung des Enteignungszweckes angewendet werden darf. Daher kann die Belastung des Grundstücks auch durch ein dinglich gesichertes Recht erfolgen. Eine Enteignung bei einem Rohrleitungsvorhaben wird im Regelfall nicht den vollständigen Entzug des Grundstückseigentums, sondern lediglich dessen Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum

Inhalt haben. Nach Verlegung der Leitung ist das Grundstück mit gewissen Einschränkungen wieder nutzbar.

Absatz 2 stellt klar, dass zu der in § 1 Abs. 1 definierten Rohrleitungsanlage nicht nur die Leitung als solche, sondern auch alle für ihre Errichtung und ihren Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie Hilfseinrichtungen, Schutz- und Arbeitsstreifen gehören.

Zu § 3

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass die von den zuständigen Behörden in einem auf der Grundlage des EEG NRW durchzuführenden Enteignungsverfahren vorzunehmende Prüfung jedes Einzelfalls durch das neue Gesetz nicht eingeschränkt wird. Daher wurde aus rechtstechnischen Gründen die Formulierung des Absatz 1 weitgehend dem § 4 Abs. 1 und 2 EEG NRW nachempfunden. Absatz 1 nennt dabei die konkreten materiellen Anforderungen, die im Einzelfall an eine nach § 2 grundsätzlich zulässige Enteignung zu stellen sind. Dazu gehören die Erforderlichkeit zum Wohl der Allgemeinheit und die Verhältnismäßigkeit der Enteignung (Satz 1) sowie das Erfordernis, ernsthaft über einen freihändigen Erwerb verhandelt zu haben und die Sicherstellung der Verwirklichung des Vorhabens gekoppelt mit dem Verbot einer Enteignung auf Vorrat (Satz 2).

Absatz 2 nimmt Bezug auf § 4 Abs. 3 EEG NRW und regelt, dass die Vorgaben des erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren bindend sind.

Absatz 3 trägt den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz Rechnung.

Hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Entschädigung gelten, wie auch bezüglich aller anderen Enteignungsvoraussetzungen und des zur Enteignung führenden Verwaltungsvorgangs, die Bestimmungen des EEG NRW (Absatz 4). Der Verweis erfasst darüber hinaus die Rückenteignung bei einer Aufgabe des Vorhabens vor Fertigstellung und damit einer schon anfänglichen Zweckverfehlung. Hinsichtlich des Rechtsweges stellt er klar, dass auch in diesem Verfahren die gespaltene Rechtswegzuweisung des § 50 EEG NRW gelten soll.

Zu § 4

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Boxberg-Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Enteignung zugunsten eines Vorhabens, das dem öffentlichen Wohl nur mittelbar dient, verlangt, dass der Gesetzgeber Regelungen zur dauerhaften Sicherung des Enteignungszwecks getroffen hat. Die Regelung des § 4 lehnt sich an die Regelung des oben genannten bayerischen Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus an, das dieser Forderung durch einen Rückenteignungsanspruch nach Einstellung des Betriebes Rechnung getragen hat. §§ 42 und 43 EEG NRW regeln die Rückenteignung lediglich für den Fall, dass das enteignete Grundstück nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem der Enteignung dienenden Vorhaben zugeführt wird. Das allein gewährleistet die dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks noch nicht. § 4 gewährt daher dem enteigneten früheren Eigentümer einen Anspruch auf Rückenteignung des Grundstücks, sofern der Leitungsbetrieb nicht nur vorübergehend, sondern endgültig eingestellt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Landbeschaffungsgesetz ist der Gesamtrechtsnachfolger (insbesondere der Erbe) dem enteigneten früheren Eigentümer gleichgestellt (BVerwGE 107, 196 ff). Damit bleibt die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens auf die Fälle beschränkt, die von dem in § 1 definierten Enteignungszweck umfasst sind.

Auf die Regelungen des EEG NRW wird nur eingeschränkt verwiesen. Die Besonderheit der privatnützigen Enteignung erfordert diese Abweichung. §§ 42 und 43 EEG NRW sind auf die Fälle der nicht fristgerechten Verwendung und der Aufgabe des Enteignungszwecks vor Fristablauf zugeschnitten. Die Beschränkung der Verweisung auf § 42 Abs. 1, 5 und 6 trägt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Gebot einer nachhaltigen Sicherung des

Enteignungszweckes Rechnung. Es ist rechtlich bedenklich, die Einschränkungen der Rückenteignung in § 42 Abs. 2 und 4 EEG NRW auf den Fall einer privatnützigen Enteignung zu übertragen. Auch die Regelung der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Rücküberweisung in § 42 Abs. 3 EEG NRW ist nicht auf den Fall der Rücküberweisung nach Betriebseinstellung übertragbar, da sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Einschränkungen des Absatz 3 Satz 3 nicht diesen Fall erfassen. Die Befristung des Rücküberweisungsanspruchs nach Betriebseinstellung ist gleichwohl geboten, um eine rechtssichere Folgenutzung des Grundstücks zu gewährleisten. Anderenfalls stünde jegliche Nutzung uneingeschränkt unter dem Vorbehalt eines späteren Rückerwerbs des früher Enteigneten. Die Informations- bzw. umfangreiche Veröffentlichungspflicht des jetzigen Eigentümers gewährleistet eine Information des früheren Eigentümers. Der Informationspflicht wird auch genügt, indem der Gesamtrechtsnachfolger des enteigneten früheren Eigentümers in Kenntnis gesetzt wird.

Die Regelung des § 43 Satz 4 EEG NRW, die eine Beschränkung der zu leistenden Entschädigung auf den Verkehrswert bei Erstenteignung vorsieht, ist nicht auf den Fall einer Rückenteignung nach Zweckverwirklichung übertragbar, weil hier in der Regel ein erheblich längerer Zeitraum verstrichen sein dürfte. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz gebietet keine andere Wertung. Denn mit der Enteignungsentschädigung wird dem Enteigneten ein volles Äquivalent gewährt, das ihn in die Lage versetzt, eine der enteigneten Sache Gleichwertige zu erwerben, die an den Wertsteigerungen der enteigneten Sachen in gleichem Umfang teilnimmt und dem Enteigneten auch Nutzungsmöglichkeiten verschafft, die denen der enteigneten Sache vergleichbar und gleichwertig sind.

Zu § 5

Das Gesetz wird nicht befristet.

Gründe der Rechtssicherheit und die dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks gebieten eine uneingeschränkte Geltung des Gesetzes. Auch wenn die technische Lebens- und Betriebsdauer der Pipeline ca. 25 Jahren beträgt, kann sie durch Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen erheblich verlängert werden. Zudem können heute keine verbindlichen Aussagen über die Dauer der Notwendigkeit einer solchen Leitung getroffen werden.

Die Landesregierung hält gleichwohl eine Überprüfung dieses Gesetzes nach einem angemessenen Zeitraum für erforderlich. Die Anordnung der Berichtspflicht stellt sicher, dass der Landtag die für das Gesetz maßgeblichen Gesichtspunkte zu einem Zeitpunkt prüfen kann, der hinsichtlich der bis dahin erfolgten Realisierung des Projekts eine verlässliche Einschätzung insbesondere der Notwendigkeit des Gesetzes zulässt.



119. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 28. April 2004

Mitteilungen des Präsidenten 11657

1 Fragestunde

Drucksache 13/5341 11657

Einsetzung eines Rektorats-ASTa an der Essener Hochschule

Mündliche Anfrage 134
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 11657

Apropos Landesbeteiligungen – Was will der Ministerpräsident?

Mündliche Anfrage 135
des Abgeordneten
Helmut Diegel (CDU) 11659

Ortsumgehung Südlohn-Oeding (L 558): „Entscheidung in Kürze“ dauert schon über sechs Jahre

Mündliche Anfrage 136
des Abgeordneten
Bernhard Schemmer (CDU)..... 11662

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW ist rechtswidrig

Mündliche Anfrage 137
des Abgeordneten
Bernhard Schemmer (CDU)..... 11666

2 Aktuelle Stunde

Thema: Initiative zur Liberalisierung des Ladenschlusses unterstützen

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 11671

Dr. Gerhard Papke (FDP)..... 11671
Marc Jan Eumann (SPD) 11673
Andrea Milz (CDU) 11675
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 11676
Minister Harald Schartau..... 11677
11683

Hermann-Josef Arentz (CDU) 11679
Gerda Kieninger (SPD) 11680
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 11681
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 11682

3 Ausbildungsplatzabgabe verhindern - Chancen für Ausbildung eröffnen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5328

In Verbindung damit:

Ausbildungsplatzabgabe verhindern

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5331..... 11684

Hermann-Josef Arentz (CDU) 11684
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 11686
Edgar Moron (SPD)..... 11687
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 11690
Minister Harald Schartau..... 11691
Horst Vöge (SPD)..... 11693
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)..... 11694
Ralf Witzel (FDP)..... 11695
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11696
Ministerpräsident Peer Steinbrück .. 11697

Ergebnis 11699
(siehe hierzu auch namentliche
Abstimmung - Anlage)

**4 Landeskulturpolitik statt Landesstaats-
kultur! - Neue Wege in der nordrhein-
westfälischen Landeskulturpolitik**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5282 11700

Brigitte Capune-Kitka (FDP) 11700
Manfred Böcker (SPD) 11701
11710
Richard Blömer (CDU) 11702
11710
Oliver Keymis (GRÜNE) 11704
Minister Dr. Michael Vesper 11706
11711
Michael Solf (CDU) 11709

Ergebnis 11711

**5 Kinder und Jugendliche haben ein Recht
auf professionell gestaltetes Theater**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5330 11711

Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) . 11712
Dr. Karsten Rudolph (SPD) 11712
Brigitte Capune-Kitka (FDP) 11713
Oliver Keymis (GRÜNE) 11714
Ministerin Bärbel Höhn 11716

Ergebnis 11717

**6 Gesetz zur Änderung der Kommunal-
verfassung**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/181 - Neudruck

Und:

**Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte in
Räten, Kreistagen und Landschaftsver-
sammlungen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/197

Und:

**Gesetz über die Beteiligungsmöglichkeiten
von Kindern und Jugendlichen auf kommu-
naler Ebene**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/623

Und:

**Gesetz zur Sicherstellung der Generati-
onengerechtigkeit auf kommunaler Ebene**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/624

Und:

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeord-
nung**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/784

Und:

**Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung
und der kommunalen Selbstverwaltung -
GO-Reformgesetz 2003**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Sowie:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahl-
gesetzes**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/180

zweite Lesung 11717

Franz-Josef Britz (CDU).....	11718	Helmut Stahl (CDU).....	11739
Ralf Jäger (SPD).....	11720	Dr. Hans Kraft (SPD).....	11740
	11729	Joachim Schultz-Tornau (FDP).....	11740
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	11722	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	11741
Ewald Groth (GRÜNE).....	11724	Ministerin Hannelore Kraft.....	11742
Minister Dr. Fritz Behrens	11726	Ergebnis	11743
Manfred Palmen (CDU)	11728		
Ergebnis	11730		
7 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände		10 Wasserkraft in NRW braucht Zukunft - Landesregierung muss internen Streit beenden	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/5222		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5217.....	11743
erste Lesung.....	11730	Clemens Pick (CDU)	11743
Karl Peter Brendel (FDP)	11730	Hardy Fuß (SPD).....	11745
	11732	Holger Ellerbrock (FDP)	11745
Ursula Bolte (SPD).....	11730	Reiner Priggen (GRÜNE).....	11746
Winfried Schittges (CDU).....	11731	Ministerin Bärbel Höhn	11747
Ewald Groth (GRÜNE).....	11732	Ergebnis	11749
Minister Dr. Fritz Behrens	11732		
Ergebnis	11732	11 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen	
8 Opferschutz stärken - Rechte von Verletzten im Strafverfahren verbessern		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4784	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/5324	11733	zweite Lesung.....	11749
Hans-Willi Körfges (SPD).....	11733	Klaus Strehl (SPD)	11749
Sybille Haußmann (GRÜNE)	11734	Friedhelm Ortgies (CDU).....	11750
Wolfgang Schmitz (CDU).....	11735	Holger Ellerbrock (FDP)	11750
Jan Söffing (FDP).....	11736	Johannes Remmel (GRÜNE).....	11751
Minister Dr. Fritz Behrens	11737	Ministerin Bärbel Höhn	11752
Ergebnis	11738	Ergebnis	11753
9 Landesregierung darf sich der Parlamentarismus-Kommission in Bonn nicht einfach entledigen		12 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5329	11738	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5255	
		erste Lesung.....	11753

- Ministerin Birgit Fischer..... 11753
Elke Talhorst (SPD) 11754
Fritz Kollorz (CDU) 11754
Dr. Gerhard Papke (FDP) 11755
Rüdiger Sagel (GRÜNE)..... 11756
- Ergebnis 11756
- 13 Abschaffung der Zweckentfremdungsverordnung**
- Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5221 11756
- Angela Freimuth (FDP) 11756
Dieter Hilser (SPD)..... 11757
Bernd Schulte (CDU) 11758
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE) 11758
Ministerin Bärbel Höhn..... 11759
- Ergebnis 11760
- 14 Optimale Schulwahl und Qualitätsauswahl im Wettbewerb - Für eine freie Wahl des Berufskollegs**
- Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5334 11760
- Ralf Witzel (FDP) 11760
Wolfgang Werner (SPD) 11762
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 11762
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 11764
Ministerin Ute Schäfer..... 11765
- Ergebnis 11765
- 15 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechtes (LDiszNOG)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und 13/5345
- erste Lesung..... 11765
- Minister Dr. Fritz Behrens 11766
- Ergebnis 11766
- 16 Gesetz zur Änderung des Kurortegesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4977
- zweite Lesung..... 11766
- Ergebnis 11767
- 17 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4611
- zweite Lesung..... 11767
- Ergebnis 11767
- 18 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874..... 11767
- zweite Lesung..... 11767
- Ergebnis 11767
- 19 Wahl eines Mitglieds des Medienrates**
- Wahlvorschlag
der Mitglieder des Medienausschusses
Drucksache 13/5325..... 11767
- Ergebnis 11767
- 20 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2003 und Zusammenstellung der Überschreitungen mit Beträgen unter 25.000 € im gesamten Haushaltsjahr 2003**

Antrag
des Finanzministers
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 13/2715..... 11767

Ergebnis 11767

21 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 37 gemäß § 88 Abs. 2
GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2959	-	AKJF	
13/5117 (EA)	-	AKJF	
13/3631	-	AGS	
13/3807	-	RA	
13/3905 (EA)	-	RA	
13/4052	-	AUR	
13/4138	-	ASchW	
13/4558	-	AEu	
13/4595	-	ASchW	
13/5036	-	RA	
13/5053	-	RA	

Drucksache 13/5343 - Neudruck..... 11768

Ergebnis 11768

22 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 46 11768

Ergebnis 11768

Entschuldigt waren für den 28.04.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
(ab 13:00 Uhr)
Minister Jochen Dieckmann
(ab 13:00 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
(ab 16:00 Uhr)
Minister Harald Schartau
(bis 12:00 und ab 15:00 Uhr)
Minister Dr. Michael Vesper
(ab 14:00 Uhr)

Dr. Bernd Brunemeier (SPD)
Ilse Ridder-Melchers (SPD)

Helmut Diegel (CDU)
(ab 12:00 Uhr)
Heinz Hardt (CDU)
Rudolf Henke (CDU)
(bis 14:30 Uhr)
Hagen Jobi (CDU)
(bis 12:00 Uhr)
Gabriele Kordowski (CDU)
Hans Peter Lindlar (CDU)
Antonius Rüsenberg (CDU)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)
(ab 14:30 Uhr)

Christian Lindner (FDP)
Dr. Daniel Sodenkamp (FDP)

zung der UVP-Ursprungsrichtlinie aus dem Jahre 1985 sowohl für die UVP-Regelung nach dem Bundesberggesetz als auch für die UVP-Regelung nach dem Landesgesetz 10 Hektar festgelegt worden.

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Ministerin, Ihre Redezeit ist beendet.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ich komme zum Ende. - Meine Damen und Herren, wir glauben, das ist eine sinnvolle Umsetzung. Wir hoffen auf eine große Mehrheit. Genügend Abgeordnete sind da; deshalb können wir abstimmen. - Vielen Dank für Ihre Geduld.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5148**, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4784 unverändert anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Stimmenthaltungen? - Dann ist das mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU- und FDP-Fraktion so **beschlossen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses verabschiedet.

Ich rufe auf:

12 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5255

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Fischer das Wort.

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Für die Landesregierung bringe ich heute das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage von Selfkant nach Marl in den Landtag ein.

Als flankierende Maßnahme dient es dem Vorhaben, die Propylenversorgung der Chemiestandorte in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Das Projekt ist eine wichtige infrastrukturelle Voraussetzung für die Standortsicherung, den Strukturwandel und die Modernisierung unseres Landes. Die Realisierung dieser Maßnahme hat nach Auffassung der Landesregierung eine hohe landespolitische Bedeutung.

Im Doppelhaushalt 2004/2005 sind für die beiden Pipelineabschnitte in Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von rund 44 Millionen € veranschlagt.

Die Gesetzesinitiative ist ein wichtiger Baustein der Bemühungen der Landesregierung, dieses sinnvolle und nützliche Vorhaben zu unterstützen.

Unmittelbar bewirkt der Betrieb der Pipeline eine Verbesserung des Zugangs zu dem chemischen Grundstoff Propylen und fördert damit im Interesse einer Vielzahl von Abnehmern petrochemischer Produkte den Wettbewerb.

Mittelbar werden durch die positiven struktur- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen Landesinteressen und damit auch das öffentliche Wohl gefördert.

Schließlich wird eine Energie sparende, umweltfreundliche Infrastruktur geschaffen und die Transportsicherheit weiter erhöht. Die Standorte der nordrhein-westfälischen Chemieindustrie und der weiterverarbeitenden Unternehmen werden gesichert, Arbeitsplätze bleiben erhalten und werden geschaffen.

Schließlich wird über den Pipelineverbund der Zugang zum europäischen und weltweiten Propylenmarkt eröffnet.

Das so genannte Notifizierungsverfahren ist Ende 2003

(Unruhe - Glocke)

eingeleitet worden. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die Förderung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist.

Wir sind zuversichtlich, dass die Europäische Kommission ihre Entscheidung so rechtzeitig treffen wird, dass noch 2004 mit der Verwirklichung des Projekts begonnen werden kann. Es ist daher geboten, das Gesetzgebungsverfahren bereits jetzt durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Notfall und als letztes Mittel Enteignungen möglich sind, wenn andernfalls die Realisierung des Vorhabens gefährdet wäre. Der Antragsteller muss nachwei-

sen, dass er sich ernsthaft zu angemessenen Bedingungen um den freihändigen Erwerb vergeblich bemüht hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Enteignungen zugunsten privater Vorhaben insbesondere dann zulässig, wenn der Gesetzgeber selbst den mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich und unmissverständlich festgelegt hat.

Das nordrhein-westfälische Enteignungsrecht eröffnet zwar die Möglichkeit der Enteignung zugunsten von Produktrohrleitungen, es stellt sie aber unter den Vorbehalt des öffentlichen Wohls, ohne den Enteignungszweck für Vorhaben, die auch privaten Unternehmen dienen, ausdrücklich zu beschreiben.

Die seitens der Landesregierung vorgenommene verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Enteignungsentschädigungsgesetzes die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten privater Rohrlitungsbetreiber nicht mit letzter Sicherheit und unter Ausschließung jeglicher prozessualer Risiken bejaht werden kann und daher ein Enteignungsspezialgesetz zu empfehlen ist.

Die Rechtsprechung stellt darüber hinaus bei solchen Enteignungsvorhaben besondere Anforderungen an die Erreichung und dauerhafte Sicherung des im allgemeinen Interesse liegenden Zwecks der Maßnahme. Genau dem trägt dieser Gesetzentwurf Rechnung.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die Ihnen ebenfalls vorliegende Begründung. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin Fischer. - Für die SPD-Fraktion hat Frau Talhorst das Wort.

Elke Talhorst (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Land Nordrhein-Westfalen muss sich zu seiner industriellen Basis bekennen. Und nicht nur das: Wir müssen uns für unsere Industrie einsetzen, wo immer dies ökologisch, ökonomisch und sozial geboten ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist ein gutes Beispiel dafür, wie wir das wirtschaftliche Rückgrat unseres Landes stärken können.

Enteignungen sind ein schwer wiegender Eingriff in das Eigentumsrecht. Daher ist es notwendig,

dass dieser Eingriff jeweils durch das Wohl der Allgemeinheit begründet wird.

In dem vorliegenden Fall ist das meines Erachtens gegeben. Die Errichtung und der Betrieb einer Rohleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl sind für das Unternehmenskonsortium im Rahmen der Chemsite-Initiative NRW von ausgesprochen großer Bedeutung.

Die im Rahmen des Haushalts 2004 und 2005 zur Verfügung gestellten Mittel hat Frau Ministerin Fischer schon genannt.

Erlauben Sie mir aber den Hinweis, dass es sich bei diesem Projekt um ein so genanntes Public-Private-Partnership-Modell handelt. Die Gesamtkosten für diesen Bau der Propylenpipeline belaufen sich auf 183 Millionen €. Diese werden zu rund 64 Millionen € von der chemischen Industrie und zu rund 44 Millionen € vom Land NRW finanziert.

Wir haben der Finanzierung zugestimmt, weil wir damit die chemische Industrie wettbewerbsfähig halten wollen. Natürlich stehen für uns die Arbeitsplätze im Blickpunkt, die wir auch auf diesem Weg sichern und noch ausbauen möchten.

Nordrhein-Westfalen hat eine gute industrielle Basis mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Damit das so bleibt, werbe ich dafür. Ich sage es noch einmal: Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, die Entwicklung der Unternehmen zu unterstützen.

Der haushaltsmäßigen Absicherung müssen wir ein Gesetz zur Seite stellen, das die Realisierung des Projektes auch für den Fall ermöglicht, dass der Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis getätigt werden kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend - sowie an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung zuzustimmen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Talhorst. - Für die Fraktion der CDU hat Herr Kollorz das Wort.

Fritz Kollorz (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf ist ja in ein größeres europäisches Projekt eingebettet. Es geht um drei Dinge.

Es geht zum einen um einen industriepolitischen Ansatz. Es geht darum, Chemiestandorte mit dem notwendigen Rohstoff zu versorgen, damit dort produziert werden kann, damit dort Arbeitsplätze gesichert und auch neue geschaffen werden können.

Zweitens geht es dabei um Umweltfragen und um sicherheitstechnische Fragen. Denn es handelt sich um mehr als um Rohrleitungsbau. Das Produkt, das künftig durch Rohre fließen soll, wird jetzt mit der Bahn oder mit Schiffen transportiert. Da es sich um ein nicht ungefährliches Material handelt, hat das zur Folge, dass die mit dem Transport verbundenen Risiken minimiert werden.

Drittens geht es um ein europäisches Projekt. Die Leitung, die zu bauen ist, beginnt in Rotterdam und geht über Antwerpen nach Nordrhein-Westfalen, wo sie endet. Im Rahmen dieses Projekts gibt es viele Anschlüsse. Damit wird bewirkt, dass der Industriestandort Nordrhein-Westfalen und hier insbesondere der Industriebereich der Chemie durch eine solche Maßnahme ausdrücklich bereichert werden.

Wenn man das Ganze zusammenfasst, heißt das für die erste Lesung - wir werden der Überweisung zustimmen -, dass es sich hier um ein Projekt handelt, an dem man auch den Spruch festmachen kann: Was lange währt, wird endlich gut. - Denn das Thema steht schon seit einer Reihe von Jahren an. Aber es hat jetzt die große Chance, endgültig verwirklicht zu werden. Weil es ein richtiger Ansatz ist, wird meine Fraktion dem weiteren Verlauf positiv gegenüberstehen. Insofern freuen wir uns auf die weiteren Beratungen im Ausschuss. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Kollorz. - Für die Fraktion der FDP hat Herr Dr. Papke das Wort.

Dr. Gerhard Papke (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Propylen-Pipeline-Verbund von Rotterdam bis Marl ist ein Projekt von beträchtlicher Bedeutung für den Chemie- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen und ohne Frage insbesondere für die strukturschwache Emscher-Lippe-Region. Deshalb unterstützt die FDP-Fraktion dieses Projekt. Wir haben die Unterstützung nie in Frage gestellt und fordern die Landesregierung auf, die schnellstmögliche Umsetzung dieses wichtigen Projektes für unser Land zu gewährleisten.

Angesichts der in den bisherigen Debattenbeiträgen deutlich gewordenen weit gehenden Übereinstimmung in der Sache will ich mich auf einige wenige ergänzende Bemerkungen beschränken.

Propylen ist ein wichtiger Grundstoff, der für die chemische und weiterverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen unverzichtbar ist. Die derzeit steigende Nachfrage kann auf traditionellen Transportwegen, insbesondere auf der Schiene und auch durch den Schiffstransport, nicht zufrieden stellend gedeckt werden, sodass die Verwirklichung dieses Pipeline-Projekts die Voraussetzung dafür ist, dass die Verarbeitung von Propylen in der Emscher-Lippe-Region, aber auch an den Chemiestandorten im Kölner Raum durch ausreichende und schnelle Lieferung von Propylen in diese verarbeitenden Standorte, ausgehend von den Überseehäfen Antwerpen und Rotterdam, gesichert wird.

Durch dieses Projekt wird die Marktposition der Chemieindustrie in Nordrhein-Westfalen gestärkt, wird die Wettbewerbsfähigkeit unserer Chemiebetriebe in Nordrhein-Westfalen gesichert.

Weitere, auch umweltpolitische Vorteile liegen auf der Hand: der umweltschonende Transport, der geringere Energieverbrauch, die erhöhte Sicherheit, die Tatsache, dass nicht mit witterungsbedingten Transportausfällen gerechnet werden muss und natürlich auch die flexible Anpassung an kurzfristige Nachfragesteigerung.

Gleichwohl, meine Damen und Herren: Wir wissen, dass die Probleme, die mit diesem Projekt verbunden sind, bei weitem noch nicht gelöst sind. Der Einsatz von Landesmitteln bedarf der beihilferechtlichen Billigung durch die EU-Kommission. Das förmliche Prüfverfahren ist im November letzten Jahres eröffnet worden, und es besteht nach wie vor die Gefahr, dass es zu genehmigungsrechtlichen Verzögerungen kommt.

Umso wichtiger ist es, dass die Landesregierung gerade in diesem ihr ureigenen Bereich ihre Hausaufgaben macht. Das Wirtschaftsministerium hat eine Lenkungsgruppe eingesetzt, wie uns im Wirtschaftsausschuss berichtet worden ist. Es gibt eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Umweltministerium, damit die Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung in Münster gebündelt werden können. Wir erwarten, dass das Ziel, die Antragsverfahren zu beschleunigen, tatsächlich erreicht wird. Wir werden das im Auge behalten.

Mit dem Gesetzentwurf, den die Landesregierung heute vorgelegt hat, werden die Voraussetzungen für gegebenenfalls nötige Enteignungen geschaf-

fen. Solche Enteignungen sind immer ein schwer wiegender Eingriff und werden von uns Freien Demokraten immer mit besonderer Sorgfalt und besonderem Misstrauen beobachtet.

Gleichwohl: Bei diesem Projekt, bei einem Projekt von derartiger Bedeutung für den Chemiestandort Nordrhein-Westfalen können solche Enteignungen nicht ausgeschlossen werden. Es ist sinnvoll, dass die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf die dafür nötige rechtliche Grundlage schafft.

Wir stimmen der Überweisung selbstverständlich zu. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Papke. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Sagel das Wort.

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Aufgrund der enormen Bedeutung von Propylen als Grundstoff für die chemische Industrie hat sich NRW entschlossen, gemeinsam mit den Niederlanden und Belgien eine Propylen-Pipeline von Rotterdam bzw. Antwerpen zu den Zentren der NRW-Chemieindustrie im Ruhrgebiet und auf der Rheinschiene zu bauen. So sollen die diesbezügliche Versorgungssituation der chemischen Industrie verbessert und darüber hinaus der industrielle Standort NRW gestärkt werden. Durch die geplante Rohrleitung sollen Sicherheitsrisiken vermindert und aufgrund der günstigen Energiebilanz dieser Transportform Sparpotenziale ausgeschöpft werden.

Herr Minister Schartau hat bereits im Januar im Wirtschaftsausschuss betont, dass der Sicherheits- bzw. Umweltaspekt insbesondere für unsere niederländischen und belgischen Nachbarn ein Hauptgrund sei, sich an diesem Projekt mit öffentlichen Finanzmitteln zu beteiligen. Auch in NRW ist geplant, zur Umsetzung dieses Projekts insgesamt ca. 44 Millionen € - zum Teil Mittel aus dem Ziel-2-Programm und zum Teil zusätzlich Landesmittel - in Anspruch zu nehmen.

Bei dem hier und heute eingebrachten Gesetzentwurf geht es insgesamt allerdings weniger um die eigentlichen Inhalte des Projektes als vielmehr um die Frage der geeigneten rechtlichen Grundlagen für unter Umständen als letztes Mittel erforderliche Enteignungsmaßnahmen gemäß Art. 14 Grundgesetz. Die Landesregierung schlägt, da bei Enteignungen zugunsten privater Vorhaben nur von einem mittelbaren öffentlichen Mehrwert ausgegangen werden kann, mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtshofs und einen Präzedenzfall in Bayern ein Spezial-

enteignungsgesetz vor: das Gesetz, das wir hier und heute in erster Lesung beraten.

Wir werden die entsprechenden Details in den Fachausschüssen sicherlich noch eingehend erörtern. Deswegen will ich an dieser Stelle auch enden. Ich stimme der Überweisung im Namen meiner Fraktion zu. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Sagel. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5255 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe auf:

13 Abschaffung der Zweckentfremdungsverordnung

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5221

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Fraktion der FDP Frau Freimuth das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Antrag bitten wir Sie um Zustimmung, dass wir die Landesregierung gemeinsam dazu auffordern, die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum spätestens bis zum Jahresende 2004 aufzuheben.

Die Zweckentfremdungsverordnung ist ein klassisches Instrument der Bewirtschaftung der Wohnungsknappheit. Nach ihr dürfen Wohnungen nur mit besonderer Genehmigung gewerblich genutzt werden. Sie ist daher auch nur so lange gerechtfertigt, wie wir von einer Wohnungsknappheit überhaupt reden können. Das ist in Nordrhein-Westfalen aber nicht mehr der Fall, wie aktuelle Untersuchungen deutlich zeigen.

Wir waren bereits Ende des Jahres 2000 gemeinsam mit der CDU der Auffassung, dass die Lage auf dem Wohnungsmarkt diesen Eingriff in das



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

47. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) *)

5. Mai 2004

Vorwerk Elektrowerke GmbH & Co. KG
Blombacher Bach 3
42270 Wuppertal

10:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitspolitik

1

Vorlage 13/2718

Der Ausschuss nimmt ergänzende Hinweise durch Minister Harald Schartau entgegen. Eine Aussprache schließt sich an.

Der Ausschuss kommt überein, die im Rahmen der heutigen Sitzung nicht diskutierten strategischen Ziele in seiner Sitzung am 9. Juni zu behandeln.

*) öffentlicher Teil mit TOP 5 siehe APr 13/1212

- 2 Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Chemie darf nicht gefährdet werden - Erhebliche Nachbesserungen an neuer Chemikalienverordnung unabdingbar!** 9

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5003

Der Ausschuss diskutiert das Thema des Tagesordnungspunktes und beschließt, in seiner Sitzung am 9. Juni abschließend zu verhandeln.

- 3 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl** 10

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255

Der Ausschuss nimmt erste Stellungnahmen aus den Fraktionen entgegen. Der Ausschussvorsitzende wird sich mit dem MWA zum zeitlichen Horizont ins Benehmen setzen. Auf der Grundlage werden die Obleute sich verständigen, ob der Ausschuss am 9. Juni abschließend beraten kann.

- 4 Europäische Patentgerichtsbarkeit: Standort Düsseldorf stärken** 11

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5128

Der Ausschuss erörtert das Thema des Tagesordnungspunktes und kommt auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, am 9. Juni abschließend zu beraten.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
47. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

05.05.2004

sl-ke

Rüdiger Sagel (GRÜNE) sieht angesichts der bisherigen Antragsentwicklung keinen Anlass für das neuerliche Papier der CDU-Fraktion. Seine Fraktion werde nicht zustimmen.

Dr. Gerhard Papke (FDP) spricht sich mit Blick auf die einleitenden Hinweise des Vorsitzenden dafür aus, den Antrag in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen teilt mit, ihm seien mittlerweile zahlreiche Zuschriften zu REACH und der Erprobung in Nordrhein-Westfalen zugegangen. Das Thema bleibe dringend und werde im Rahmen der nächsten Sitzung erneut und zur abschließenden Beratung aufgerufen.

3 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung dem hiesigen Ausschuss am 28. April zur federführenden Beratung überwiesen worden sei. Mitberatend eingebunden sei der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung.

Im Plenum, erinnert **Werner Bischoff (SPD)**, habe es eine ausführliche Diskussion gegeben. Alle Redner hätten sich tendenziell für einen positiven Bescheid des Gesetzentwurfes geäußert. Das Gesetz solle am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) bittet das zuständige Ministerium um eine Darstellung des Verfahrensstandes: Wie werde das Risiko bewertet? Welche sensiblen, naturräumlichen Gegebenheiten würden notfalls betroffen?

Dr. Gerhard Papke (FDP) möchte wissen, welchen Sachstand es aus der eigens für das in Rede stehende Projekt eingesetzten Lenkungsgruppe gebe.

Das Projekt sei notwendig, betont **Christian Weisbrich (CDU)**. Er hoffe auf einen möglichst schnellen und vor allen Dingen erfolgreichen Abschluss des Notifizierungsverfahrens in Brüssel.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen geht davon aus, dass sich Minister Schartau in der nächsten Sitzung zu allen aufgeworfenen Fragen äußern werde. Der weitere Verfahrensgang hänge auch davon ab, inwieweit der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung vorankomme. Zum zeitlichen Horizont werde er sich mit dem

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
47. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

05.05.2004
sl-ke

Ministerium kurzschließen. Im Obleutegespräch solle sodann festgelegt werden, ob der hiesige Ausschuss am 9. Juni abschließend beraten könne.

4 Europäische Patentgerichtsbarkeit: Standort Düsseldorf stärken

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5128

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen weist darauf hin, der per 25. März 2004 überwiesene Antrag werde federführend im Rechtsausschuss behandelt. Mitberatend beteiligt sei außer dem hiesigen Ausschuss noch der Ausschuss für Europa- und Eine-Welt-Politik. Der Rechtsausschuss werde am 7. Juli abschließend beraten.

Christian Weisbrich (CDU) macht darauf aufmerksam, dass die CDU-Fraktion schon im Jahre 2000 darauf hingewiesen habe, dass der Standort Düsseldorf für die Patentgerichtsbarkeit extrem gefährdet sei. Die Landesregierung sei seinerzeit aufgefordert worden, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um ein vollständiges Abwandern der Patentgerichtsbarkeit zu verhindern. Wie sei die Landesregierung konkret aktiv geworden?

(Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Das steht im Protokoll!)

- Das, was dem Protokoll zu entnehmen sei, reiche nicht aus.

Regierungsangestellte Huesmann-Kaiser (MWA) bedauert, dass sich die Landesregierung trotz zahlreicher und wiederholter Initiativen nicht habe durchsetzen können. Es habe zahlreiche Gespräche zwischen dem NRW-Justizministerium und dem zuständigen EU-Kommissar sowie Europaabgeordneten gegeben.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) moniert, dass der Antrag der CDU-Fraktion viel zu spät in die Diskussion gebracht worden sei.

(Christian Weisbrich [CDU]: Vor vier Jahren!)

Angesichts der mittlerweile getroffenen Entscheidung, das Gericht in Luxemburg anzusiedeln, qualifiziere sich der CDU-Antrag als Showantrag, der dem europäischen Gedanken überhaupt nicht Rechnung trage. Der CDU-Antrag bleibe in der Theorie stecken.

Dr. Gerd Bollermann (SPD) unterstreicht die ausführlichen Diskussionen im Justizausschuss und die zahlreichen Bemühungen vonseiten des Fachministeriums. Der europäische Gedanke habe eine entscheidende Rolle gespielt.

Christian Weisbrich (CDU) bemängelt, dass durch den Fortzug des Patentgerichts der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen/Düsseldorf schweren Schaden nehme. Immerhin habe das Europäische Parlament im Jahre 2003 den Beschluss gefasst, die Zu-



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

48. Sitzung (öffentlich)

9. Juni 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Die Arbeit des Mittelstandsbeirats

1

Vorlage 13/2750

Die Mittelstandsbeauftragte der Landesregierung, Dr. Doris König, stellt sich dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vor, erläutert, wie sie ihre Arbeit zu gestalten gedenke, und geht auf Nachfragen aus dem Ausschuss ein.

2 Aktuelle Viertelstunde

4

Thema:

**Anschlussregelung über die Finanzhilfen
für die Steinkohle ab 2006**

Der Ausschuss erörtert das Thema des Tagesordnungspunktes und formuliert die sich aus der Aussprache ergebenden Arbeitsaufträge an die Landesregierung.

3 Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitspolitik 13
Vorlage 13/2718

Um die abschließende Behandlung des Themas nicht auf die nächste Sitzung vertagen zu müssen, verständigt sich der Ausschuss auf Anregung seines Vorsitzenden darauf, für eine entsprechende Aussprache einen anderen geeigneten Termin zu finden.

4 Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Chemie darf nicht gefährdet werden - Erhebliche Nachbesserungen an neuer Chemikalienverordnung unabdingbar 13

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5003

Der Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/5003, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP abgelehnt.

5 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl 16
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255
Vorlage 13/2849

Der Ausschuss verständigt sich auf folgenden Vorratsbeschluss:

Der Gesetzentwurf wird einstimmig verabschiedet. In Art. 5 heißt es: "Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft".

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
48. Sitzung (öffentlich)

09.06.2004
sl-ke

die CDU-Fraktion in der Einleitung ihres Antrags erhebe, sei die Landesregierung schon nachgekommen. Es gehe nicht an, dass die CDU-Fraktion eine einzelne Frage herausgreife und auf der Grundlage das eigentliche Beschlussverfahren unterlaufe. Der Antrag in der vorgelegten Form sei abzulehnen.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen erneuert seine Bitte nach schriftlicher Beantwortung und empfiehlt darüber hinaus, der Abgeordnete Kress solle den ihm vorliegenden Brief den Obleuten der anderen Fraktionen zugänglich machen.

Der **Antrag** der Fraktion der CDU, Drucksache 13/5003, wird sodann mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP **abgelehnt**.

5 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255
Vorlage 13/2849

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen teilt mit, der Landtag habe den Gesetzentwurf der Landesregierung nach der ersten Lesung zur federführenden Beratung an den hiesigen Ausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen. Der Wirtschaftsausschuss habe erstmalig am 5. Mai über den Gesetzentwurf beraten und dem mitberatenden Ausschuss mitgeteilt, dass eine zügige Beratung des Gesetzentwurfes gewünscht werde. Allerdings habe der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung seit dem 5. Mai nicht mehr getagt. Die Landesregierung habe ihm, Dr. Linssen, mitgeteilt, dass es ausreiche, wenn der Wirtschaftsausschuss - ausnahmsweise - die abschließende Beratung zum Gesetzentwurf in seiner auswärtigen Sitzung im Juli vorsehe. Die in der letzten Sitzung aufgeworfenen Fragen habe das Wirtschaftsministerium mit Vorlage 13/2849 beantwortet. Auf die Vorlage könne heute erneut eingegangen werden.

Werner Bischoff (SPD) kommt auf den Termin des In-Kraft-Tretens des Gesetzentwurfes zurück. Dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trete, solle in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Für seine Fraktion bestehe in der Sache kein weiterer Beratungsbedarf. Insofern überrasche ihn, dass der mitberatende Ausschuss noch Beratungsbedarf angemeldet habe. Der hiesige Ausschuss könne heute bereits einen Vorratsbeschluss fassen.

Diesen Weg, so **Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen**, könne der Wirtschaftsausschuss selbstverständlich beschreiten.

Unbestritten sei die Pipeline für die Petrochemie Nordrhein-Westfalens eine wichtige Lebensader, stellt **Karl Kress (CDU)** fest. Als der Bau der Pipeline erstmalig zur Sprache gekommen sei, habe er das Finanzierungsmoment hinterfragt. Darauf hingewiesen worden sei, dass der steigende Verbrauch an Propylen den Bau dieser Pipeline erfordere. Für die Ruhrgebietsstrecke stünden Ziel-2-Mittel zur Verfügung. Für die Verbindung in den Kölner Raum und die Weiterleitung bis zur deutsch-niederländischen Grenze sei eine Förderung durch gesonderte Mittel im Einzelplan 08 möglich. Wie sehe, möchte der Abgeordnete wissen, die Gesamtfinanzierung aus?

Ferner, so seinerzeit die Auskunft, sei die Landesregierung auch an Gesprächen über den Bau einer Äthylen-Pipeline nach Norddeutschland beteiligt. Welche Informationen gebe es zu den Weiterungen und der Finanzierung für diese Pipeline?

Staatssekretär Bickenbach (MWA) skizziert das Finanzierungstableau: Von den Gesamtkosten in Höhe von 183 Millionen € entfielen auf Belgien/die Niederlande 75 Millionen €, auf das NRW-Gebiet 108 Millionen €. Die Industrie finanziere mit einem Beitrag von 64 Millionen €, das Land mit 44 Millionen € (20 Millionen € Ziel-2-Mittel - 24 Millionen € Landesmittel).

Das Notifizierungsverfahren in Brüssel laufe noch. Brüssel habe für die Strecke von Marl bis Duisburg die beihilferechtliche Unbedenklichkeit bestätigt. Ein positives Signal zur zweiten Teilstrecke stehe wohl unmittelbar bevor. Auf Unternehmerseite fehlten noch Entscheidungen der Aufsichtsgremien.

Der **Ausschussvorsitzende** möchte wissen, wie die Landesregierung den Einwand, den die Bundesbahn in diesem Zusammenhang erhebe, bewerte.

Staatssekretär Bickenbach (MWA) teilt das Unverständnis mit, dass ausgerechnet die Deutsche Bahn AG vorstellig geworden sei, lasse sie doch - auch nach Aussagen aus der Industrie - keine Möglichkeit ungenutzt, Verkehre von der Schiene auf die Straße zu treiben. Die Bahn werde ihren Vorwurf des ungleichen Wettbewerbs in Brüssel wohl nicht aufrechterhalten können.

Über die Äthylen-Pipeline werde bereits seit längerer Zeit diskutiert. Die norddeutschen Häfen hätten ihr Interesse bekundet, über eine solche Rohrleitung angebunden zu werden.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) macht auf der Grundlage der Ausführungen der Vorlage 13/2849 aus Sicht seiner Fraktion deutlich, dass für die Zulassung der Propylen-Pipeline gemäß Art. 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müsse, in dessen Verlauf die örtliche Situation zu berücksichtigen sei. Erst in diesem Planfeststellungsverfahren könnten Risiken abschließend beurteilt werden. Die sicherheitstechnischen und umweltrelevanten Aspekte müssten berücksichtigt werden. Vorsorgende Maßnahmen mit Blick auf mögliche Schadensszenarien müssten ergriffen werden.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
48. Sitzung (öffentlich)

09.06.2004
sl-ke

Ausweislich der bisherigen Informationen, so der **Ausschussvorsitzende**, sei ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren gesichert.

Der **Ausschuss** verständigt sich einstimmig auf folgenden Vorratsbeschluss:

Der Gesetzentwurf wird einstimmig verabschiedet. In Art. 5 heißt es: "Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft".

6 Leistungsorientierte Forschungsförderung in NRW erhalten - Streichung der Mittel für die TG 73 bedeutet Rückschlag für Forschung und Innovationen in NRW

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/4407

Ausschuss-Protokoll 13/1157

Zuschriften 13/3761, 13/3767, 13/3776, 13/3779, 13/3783 und 13/3790

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen resümiert das bisherige Beratungsverfahren. Danach habe der Landtag den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/4407, in der Plenarsitzung am 16. Oktober 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung sowie zur Mitberatung an den hiesigen Ausschuss überwiesen. Der Wirtschaftsausschuss habe den Antrag in seinen Sitzungen am 4. Februar sowie 3. März 2004 beraten und sich darauf verständigt, die Ergebnisse einer Anhörung von Sachverständigen im federführenden Ausschuss abzuwarten. Die Anhörung habe am 4. März 2004 stattgefunden und sei im Ausschussprotokoll 13/1157 dokumentiert.

Christian Weisbrich (CDU) reklamiert namens seiner Fraktion ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Forschungsförderung. Eine Kürzung um durchschnittlich 35 % bei den Instituten führe zu gravierenden Schwierigkeiten bei der Einwerbung von Drittmitteln. Manche Institute seien sogar in ihrer Existenz gefährdet. Mit der Schließung von Instituten gehe man außerdem das Risiko ein, dass Humankapital abwandere. Es sei nahezu unmöglich, eine einmal zerstörte Forschungslandschaft wieder herzustellen.

Unbestritten müsse Forschung leistungsbasiert ausgerichtet werden. Nichtsdestoweniger müssen auch die Institute reagieren können.

Werner Bischoff (SPD) plädiert für den Erhalt einer leistungsfähigen Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen. Dennoch müssten die Schlussforderungen der CDU-Fraktion zurückgewiesen werden. Dem Anhörungsprotokoll und dem Protokoll über die Ausschussberatungen sei deutlich zu entnehmen, dass es eine Evaluierung der einschlägigen Programme gegeben habe. Die verantwortliche Politik verfare also keineswegs nach der Rasenmähermethode.



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

44. Sitzung (öffentlich)

22. Juni 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 14:50 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Vorbeugenden Hochwasser- und Katastrophenschutz in NRW stärken
Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2962
<u>in Verbindung damit</u> | 1 |
|----------|--|----------|

Hochwasserschutz erfordert effizienten Klimaschutz

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2964

Mit den Stimmen der SPD und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion lehnt der **Ausschuss** den Antrag der CDU-Fraktion ab.

Mit den Stimmen der SPD und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion lehnt der **Ausschuss** den Antrag der FDP-Fraktion ab.

2 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl 8

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255

Einstimmig empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

3 Voraussichtliche Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe im Einzelplan 10 8

- Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Staatssekretärin Christiane Friedrich (MUNLV) entgegen und führt darüber eine Aussprache.

be, und zwar deshalb, weil eine vereinbarte Hochwasserschutzkonferenz überraschend abgesagt worden sei. Der Abgeordnete erbittet nähere Erläuterungen.

StS Christiane Friedrich (MUNLV) antwortet, in der letzten oder vorletzten Woche habe die entsprechende Staatssekretärin - in den Niederlanden sei eine Staatssekretärin Ministerin - im Rahmen eines Besuchs bei Ministerin Höhn noch einmal auf die sehr gute Zusammenarbeit hingewiesen. Die angedachte Tagung habe deswegen verschoben werden müssen, weil das Gutachten erst im Juli fertiggestellt sei, diese Tagung aber über die Ergebnisse dieses Gutachtens sein solle. Es sollte gemeinsam erarbeitet werden, welche Schlüsse man daraus ziehe. Vor diesem Hintergrund sei diese Tagung abgesagt worden. Ende September bzw. Anfang Oktober werde diese gemeinsame Tagung stattfinden.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktionen lehnt der **Ausschuss** den Antrag der CDU-Fraktion ab.

Mit den Stimmen der SPD und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion lehnt der **Ausschuss** den Antrag der FDP-Fraktion ab.

2 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5255

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Einstimmig empfiehlt der - mitberatende - **Ausschuss** dem - federführenden - Wirtschaftsausschuss, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu empfehlen.

3 Voraussichtliche Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe im Einzelplan 10

- Bericht der Landesregierung

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt vonseiten der CDU-Fraktion beantragt worden sei.

StS Christiane Friedrich (MUNLV) führt aus:

Aufgrund der Steuerschätzung vom Mai diesen Jahres werden für Nordrhein-Westfalen in 2004 Steuermindereinnahmen von 950 Millionen € prognostiziert. Zusätzlich ist seit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2004/2005 ein zusätzlicher Ausgabenbedarf aufgrund rechtlicher Vorgaben oder zwangsläufiger Verän-

05.07. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5255

**Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen
Selfkant und Marl**

Berichtersteller

Dr. Helmut Linssen CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/5255 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 05.07.2004/Ausgegeben: 08.07.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Leerseite

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl**Beschlüsse des Ausschusses****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage - nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 19.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für die Durchleitung von Propylen von der Gemeinde Selfkant über Köln, Oberhausen nach Marl sowie weitere Leitungsabschnitte, die in Wesseling bzw. Moers enden, dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben deutschen auch ausländischen Nutzern für den Transport zur Verfügung steht oder zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Zwecken privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dazu,

1. Propylen auf möglichst energiesparende, emissionsarme und umweltschonende Weise zu befördern,
2. angesichts der im Vergleich zu Fernleitungen höheren Unfallrisiken anderer Transportmittel die Transportsicherheit weiter zu erhöhen,
3. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Propylenversorgung zu erhöhen, um aufgrund der verbesserten Rohstoffverfügbarkeit den Standort der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen und damit Arbeitsplätze zu sichern sowie
4. einen grenzüberschreitenden Verbund für den Transport von Propylen zu schaffen.

§ 2**Enteignungszweck und Gegenstand der Enteignung**

(1) Zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der 10 Meter breite Schutzstreifen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleich gestellt.

§ 3**Zulässigkeit der Enteignung**

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Der für das Vorhaben nach § 20 UVPG erforderliche Planfeststellungsbeschluss muss unanfechtbar sein oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel darf keine aufschiebende Wirkung haben. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW -).

§ 4 Rückenteignung bei endgültiger Betriebseinstellung

§ 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Sätze 1 bis 3 und 5 EEG NRW gelten sinngemäß, wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage endgültig eingestellt wird.

Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnissgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichungen über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Leerseite

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl" wurde vom Landtag nach der 1. Lesung am 28. Mai 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend - sowie mitberatend an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen.

Die Landesregierung erläuterte, die Firma PRG, Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (in Gründung) beabsichtige, in Nordrhein-Westfalen eine Propylenleitung zu bauen und zu betreiben, die von Rotterdam kommend von Selfkant nach Marl verlaufen solle. Bei der Errichtung der neuen Leitung sei damit zu rechnen, dass nicht alle dafür benötigten Grundstücksrechte freihändig erworben werden könnten und deshalb Enteignungsverfahren durchgeführt werden müssten. Die Beschränkung von Grundeigentum sei jedoch nur für Vorhaben möglich, die dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes dienen.

Die Errichtung und der Betrieb der Propylenleitung dienen dem allgemeinen Wohl der Bundesrepublik Deutschland und dem des Landes Nordrhein-Westfalen mittelbar. Unmittelbar bewirke der Betrieb der Pipeline eine Verbesserung des Wettbewerbs um den chemischen Grundstoff Propylen und diene damit einer Vielzahl von Abnehmern petrochemischer Produkte. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Boxberg-Entscheidung (AZ: 1 BvR 1046/85; BVerfGE 74, 264ff.) Enteignungen zugunsten privater Vorhaben insbesondere für dann zulässig erklärt, wenn der Gesetzgeber selbst den mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich und unmissverständlich festgelegt habe. Im nordrhein-westfälischen Enteignungsrecht sei bisher der Zweck einer Enteignung eines in erster Linie privaten Unternehmen dienenden Vorhabens nicht ausdrücklich beschrieben.

Der vorliegende Entwurf enthalte eine genaue gesetzliche Beschreibung des mit der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl verbundenen Enteignungszwecks. Zugleich würden Vorkehrungen für eine dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks getroffen. Die im nordrhein-westfälischen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV NRW S. 366) enthaltenen Vorschriften über die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung würden von diesem Gesetzentwurf nicht berührt.

B Beratungsergebnis

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat über den Gesetzentwurf erstmals in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 beraten. Damals wurden Fragen an die Landesregierung gerichtet, die mit Vorlage 13/2849 beantwortet wurden. Die Vorlage war sowohl an den federführenden Ausschuss wie auch an den mitberatenden Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung gerichtet. Zum Abschluss der Beratungen im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung votierte dieser einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfs. In der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wurde nach kurzer Diskussion über die von der Landesregierung in der Vorlage 13/2849 gegebenen Antworten seitens der SPD-Fraktion der Antragsantrag gestellt, dass im § 5 "In-Kraft-Treten" der Tag nach der Verkündung als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens verankert werden soll. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

C Abstimmung

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/5255 - wurde der Gesetzentwurf mit der Änderung zum In-Kraft-Treten einstimmig mit den Stimmen aller vier Fraktionen angenommen.

Dr. Helmut Linssen
(Vorsitzender)



127. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 14. Juli 2004

Mitteilungen des Präsidenten..... 12433

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Klarheit schaffen - Verunsicherung des öffentlichen Dienstes in NRW beenden**

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 12433

Helmut Stahl (CDU)..... 12433
12442
Frank Baranowski (SPD)..... 12435
12451
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 12436
Monika Düker (GRÜNE)..... 12438
Ministerpräsident Peer Steinbrück ... 12440
Rainer Schmelzter (SPD)..... 12444
Jan Söffing (FDP)..... 12446
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12447
Minister Dr. Fritz Behrens..... 12448
Theo Kruse (CDU)..... 12450
Helmut Diegel (CDU)..... 12452

2 Abschlussbericht der Enquetekommission I "Zukunft der Städte in NRW"

Bericht der Enquetekommission I
gem. § 33 Abs. 3
der Geschäftsordnung

zu dem Antrag
des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 7. Dezember 2000
Drucksache 13/459 - Neudruck

Drucksache 13/5500

In Verbindung damit:

Bericht der Enquetekommission "Zukunft der Städte in Nordrhein-Westfalen" kurzfristig auswerten

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5645..... 12453

Hans-Peter Milles (SPD) 12454
Rainer Schmelzter (SPD) 12455
Bernd Schulte (CDU)..... 12457
Karl Peter Brendel (FDP)..... 12459
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE).... 12461
Minister Dr. Michael Vesper 12463
Dr. Georg Scholz (SPD) 12465
Klaus Kaiser (CDU) 12467

Ergebnis..... 12468

3 Nationalpark Eifel: Dubiose Veräußerungs- und Tauschgeschäfte des Höhn-Ministeriums sofort stoppen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5670..... 12469

Dr. Friedrich Wilke (FDP) 12469
Hans Hafke (SPD) 12470
Clemens Pick (CDU)..... 12471
Reiner Priggen (GRÜNE) 12472
Ministerin Bärbel Höhn 12474

Ergebnis..... 12476

4 Gewässerökologie verbessern - Ausbau der Wasserkraft fördern!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5674..... 12476

Hardy Fuß (SPD)..... 12476
Reiner Priggen (GRÜNE)..... 12477
Clemens Pick (CDU) 12479
Holger Ellerbrock (FDP) 12480
Ministerin Bärbel Höhn 12482

Ergebnis..... 12483

5 Für eine Neue Esskultur - gegen Strafsteuern und staatliche Ernährungsdiktatur

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5671..... 12483

Dr. Stefan Romberg (FDP)..... 12483
Dr. Georg Scholz (SPD)..... 12485
Reinhold Sendker (CDU)..... 12487
Peter Eichenseher (GRÜNE) 12488
Ministerin Bärbel Höhn 12490
Hans Frey (SPD)..... 12492
Felix Becker (FDP)..... 12493

Ergebnis..... 12493

6 Ehrenamt im Sport endlich zertifizieren

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5643..... 12494

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 12494
12498
Ina Meise-Laukamp (SPD)..... 12495
Dr. Annemarie Schraps (CDU)..... 12495
Ewald Groth (GRÜNE) 12496
Minister Dr. Michael Vesper 12498

Ergebnis..... 12499

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5644

erste Lesung 12499

Bernhard Schemmer (CDU) 12499
Dieter Hilser (SPD) 12500
Karl Peter Brendel (FDP)..... 12501
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE).... 12502
Minister Dr. Michael Vesper 12503

Ergebnis..... 12504

8 Biotechnologisches Innovationsland Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5659..... 12504

Werner Bischoff (SPD) 12504
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 12505
Urban-Josef Jülich (CDU)..... 12507
Joachim Schultz-Tornau (FDP) 12508
Minister Harald Schartau 12509
Dr. Hans Kraft (SPD) 12511
Manfred Kuhmichel (CDU) 12512
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 12514

Ergebnis..... 12514

9 In NRW Potentiale des e-Government verstärkt nutzen

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5681 12514

Marc Jan Eumann (SPD)..... 12514
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)..... 12516
Karl Peter Brendel (FDP)..... 12519
Oliver Keymis (GRÜNE) 12520
Minister Dr. Fritz Behrens..... 12521

Ergebnis..... 12524

10 Privatschuloffensive für Nordrhein-Westfalen - Schulen in freier Trägerschaft zukünftig stärken

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5668..... 12524

Ralf Witzel (FDP)..... 12524
Wolfgang Große Brömer (SPD) 12525
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 12526
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12527
Ministerin Ute Schäfer 12529

Ergebnis..... 12530

11 Antidiskriminierung in NRW: Mobbing in Behörden und Verwaltung präventiv begegnen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5669..... 12530

Dr. Daniel Sodenkamp (FDP)..... 12530
Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 12531
Theo Kruse (CDU)..... 12532
Brigitte Herrmann (GRÜNE)..... 12532
Minister Dr. Fritz Behrens..... 12533

Ergebnis..... 12535

12 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5222

zweite Lesung..... 12535

Ergebnis..... 12535

13 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2002

Antrag
der Landesregierung
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 13/4845

In Verbindung damit:

Jahresbericht 2004 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2003

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 13/5605..... 12535

Ergebnis..... 12535

14 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5255

zweite Lesung..... 12535

Ergebnis..... 12535

15 Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 25.000 € und darüber im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2004 (01.01.-31.03.2004) an den Landtag

Antrag
des Finanzministers
gem. Art. 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2875..... 12536

Ergebnis..... 12536

**16 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a GG
Hier: 33. Rahmenplan "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 2004 bis 2007 (2008)**

Unterrichtung des Landtags
gem. § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2827..... 12536

Ergebnis..... 12536

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 39
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/1234	-	KA
13/2962	-	AUR
13/2964	-	AUR
13/3217 (2. Neudruck)	-	AGS
13/3849	-	AGS
13/3946	-	AELFN
13/3968	-	AGS
13/4407	-	AWF
13/4428	-	AWF
13/4487	-	AStW
13/4560	-	AStW
13/4690	-	AWF
13/4701	-	ASchW
13/4880	-	VA
13/4883	-	VA
13/5003	-	AWMT
13/5193	-	KA
13/5432	-	HPA
13/5470	-	AEu

Drucksache 13/5685..... 12536

Ergebnis..... 12536

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 50 12536

Ergebnis..... 12537

Entschuldigt waren für den 14.07.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
(ab 13:30 Uhr)

Minister Jochen Dieckmann
(ab 16:30 Uhr)

Minister Dr. Axel Horstmann
(ab 14:00 Uhr)

Minister Harald Schartau
(bis 13:00 Uhr)

Peter Budschun (SPD)

Friedhelm Lenz (SPD)

Hans-Peter Meinecke (SPD)

Gabriele Sikora (SPD)

Monika Brunert-Jetter (CDU)

Thomas Kufen (CDU)

(ab 13:30 Uhr)

Manfred Palmén (CDU)

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)

(ab 15:30 Uhr)

Dr. Stefan Grüll (FDP)

(ab 13:00 Uhr)

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

(vormittags)

ich Ihre Frage noch beantworten, Herr Sodenkamp.

Vizepräsidentin Edith Müller: Bitte schön, Herr Sodenkamp.

Dr. Daniel Sodenkamp (FDP): Herr Minister, ich wollte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass in unserem Antrag die Forderung eines Diplom-Psychologen für jede Polizeiwache ausdrücklich nicht enthalten ist. Haben Sie das zur Kenntnis genommen?

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Ich nehme es jetzt zur Kenntnis.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags in Drucksache 13/5669**, an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** und - Frau Schwarz-Schumann, auf Ihre Anregung hin und im Einverständnis aller Fraktionen - auch an den **Ausschuss für Frauenpolitik**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das einstimmig so geschehen.

Jetzt bitte ich Sie noch um Aufmerksamkeit für sechs Tagesordnungspunkte ohne Debatte.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5222

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Drucksache 13/5664

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in seiner **Beschluss-**

empfehlung Drucksache 13/5664, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen** und der Gesetzentwurf in Drucksache 13/5222 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

13 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2002

Antrag
der Landesregierung
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 13/4845

In Verbindung damit:

Jahresbericht 2004 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2003

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 13/5605

Wir kommen auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 13/4845** einschließlich der **Unterrichtung Drucksache 13/5605** an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle**. Wer stimmt dieser Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Die Überweisung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5255

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Drucksache 13/5666

zweite Lesung

Auch hier kommen wir direkt zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5666**, den Gesetzent-

wurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist auch diese Empfehlung einstimmig **angenommen**. Der Gesetzentwurf Drucksache 13/5255 ist in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

15 Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 25.000 € und darüber im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2004 (01.01.-31.03.2004) an den Landtag

Antrag
des Finanzministers
gem. Art. 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5683

Wir kommen direkt zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Haushalts- und Finanzausschusses **Drucksache 13/5683**, die in Vorlage 13/2875 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer möchte dem folgen? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Auch diese Empfehlung wurde einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a GG
Hier: **33. Rahmenplan "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 2004 bis 2007 (2008)**

Unterrichtung
des Landtags
gem. § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2827

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5684

Auch hier kommen wir direkt zur Abstimmung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5684**, die Anmeldung zum Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Dann haben Sie auch diese Empfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 39
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/1234	-	KA
13/2962	-	AUR
13/2964	-	AUR
13/3217 (2. Neudruck)	-	AGS
13/3849	-	AGS
13/3946	-	AELFN
13/3968	-	AGS
13/4407	-	AWF
13/4428	-	AWF
13/4487	-	AStW
13/4560	-	AStW
13/4690	-	AWF
13/4701	-	ASchW
13/4880	-	VA
13/4883	-	VA
13/5003	-	AWMT
13/5193	-	KA
13/5432	-	HPA
13/5470	-	AEu

Drucksache 13/5685

Die Übersicht 39 enthält insgesamt 19 Anträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 Buchstabe c unserer Geschäftsordnung zur abschließenden Erledigung an die Ausschüsse überwiesen wurden. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend der Übersicht 39 abstimmen. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Das **Abstimmungsverhalten** ist einstimmig **bestätigt** worden.

Ich rufe auf:

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 50

Mit der Übersicht 50 liegen Ihnen Beschlüsse zu Petitionen vor. Wird das Wort gewünscht? - Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Juli 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Errichtung und den
Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl**

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage - nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 19.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für die Durchleitung von Propylen von der Gemeinde Selfkant über Köln, Oberhausen nach Marl sowie weitere Leitungsabschnitte, die in Wesseling bzw. Moers enden, dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben deutschen auch ausländischen Nutzern für den Transport zur Verfügung steht oder zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Zwecken privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dazu,

1. Propylen auf möglichst energiesparende, emissionsarme und umweltschonende Weise zu befördern,
2. angesichts der im Vergleich zu Fernleitungen höheren Unfallrisiken anderer Transportmittel die Transportsicherheit weiter zu erhöhen,
3. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Propylenversorgung zu erhöhen, um aufgrund der verbesserten Rohstoffverfügbarkeit den Standort der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen und damit Arbeitsplätze zu sichern sowie
4. einen grenzüberschreitenden Verbund für den Transport von Propylen zu schaffen.

§ 2

Enteignungszweck und Gegenstand der Enteignung

(1) Zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der 10 Meter breite Schutzstreifen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleich gestellt.

§ 3

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Der für das Vorhaben nach § 20 UVPG erforderliche Planfeststellungsbeschluss muss unanfechtbar sein oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel darf keine aufschiebende

Wirkung haben. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW -).

§ 4

Rückenteignung bei endgültiger Betriebseinstellung

§ 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Sätze 1 bis 3 und 5 EEG NRW gelten sinngemäß, wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage endgültig eingestellt wird.

Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnissgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichungen über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2004

Nummer 27

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1111	21. 7. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid	408
214	21. 7. 2004	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl	411
2251	18. 6. 2004	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen (Nutzungssatzung Fernsehen)	411
2251	18. 6. 2004	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (Nutzungssatzung Hörfunk)	414
2251	18. 6. 2004	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Gewährung von Produktionshilfen durch Veranstaltergemeinschaften für Gruppen gemäß § 72 Abs. 1 LMG NRW (Produktionshilfesatzung)	415
301	13. 7. 2004	Verordnung über die Zusammenfassung von Streitigkeiten nach dem Olympiaschutzgesetz (Konzentrations-VO Olympiaschutzgesetz – § 9 OlympSchG)	416
	20. 7. 2004	Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg	417
	15. 7. 2004	Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg im Gebiet der Stadt Troisdorf	417

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

214

**Gesetz
über die Errichtung und den
Betrieb einer Rohrleitungsanlage
zwischen Sefkant und Marl**

Vom 21. Juli 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Errichtung und den
Betrieb einer Rohrleitungsanlage
zwischen Sefkant und Marl**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage – nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 19.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – für die Durchleitung von Propylen von der Gemeinde Sefkant über Köln, Oberhausen nach Marl sowie weitere Leitungsabschnitte, die in Wesseling bzw. Moers enden, dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben deutschen auch ausländischen Nutzern für den Transport zur Verfügung steht oder zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Zwecken privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dazu,

1. Propylen auf möglichst energiesparende, emissionsarme und umweltschonende Weise zu befördern,
2. angesichts der im Vergleich zu Fernleitungen höheren Unfallrisiken anderer Transportmittel die Transport-sicherheit weiter zu erhöhen,
3. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Propylenversorgung zu erhöhen, um aufgrund der verbesserten Rohstoffverfügbarkeit den Standort der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen und damit Arbeitsplätze zu sichern sowie
4. einen grenzüberschreitenden Verbund für den Transport von Propylen zu schaffen.

§ 2

Enteignungszweck und Gegenstand
der Enteignung

(1) Zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der 10 Meter breite Schutzstreifen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleich gestellt.

§ 3

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das

in § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Der für das Vorhaben nach § 20 UVP erforderliche Planfeststellungsbeschluss muss unanfechtbar sein oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel darf keine aufschiebende Wirkung haben. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz – EEG NW –) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570).

§ 4

Rückenteignung bei endgültiger
Betriebseinstellung

§ 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Sätze 1 bis 3 und 5 EEG NW gelten sinngemäß, wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage endgültig eingestellt wird.

Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnisgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichungen über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Düsseldorf, den 21. Juli 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

– GV. NRW. 2004 S. 411

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM) über die
Nutzung von Sendezeiten
für den Bürgerfunk im Fernsehen
zur Verbreitung in Offenen Kanälen
(Nutzungssatzung Fernsehen)**

Vom 18. Juni 2004

Aufgrund des § 78 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt



Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landtags NRW
Herrn Dr. Helmut Linssen MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude: Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
 Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 837 - 02
Telefax: (0211) 837 - 2200
eMail: poststelle@mwa.nrw.de

Auskunft erteilt: Frau Anna Margrit Meier
Telefon: (0211) 837 - 2632
Telefax: (0211) 8618 - 4113
eMail: marina.weichhardt@mwa.nrw.de

Datum 18. Mai 2004

Aktenzeichen 314 -72-08
(bei Antwort bitte angeben)

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags
NRW am 05. Mai 2004**

TOP 3: Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen
Selfkant und Marl"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am
05. Mai 2004 zugesagt, übersende ich zu dem o.g. Tagesordnungspunkt einen schriftlichen
Bericht zu den gestellten Fragen mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder des Aus-
schusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Schartau)



Die Landesregierung hat am 28.04.2004 das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl** in den Landtag eingebracht. Bereits am 05.05.2004 hat sich der federführende Wirtschaftsausschuss mit der Thematik befasst. Dabei wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die zur Beschleunigung des Verfahrens vorab schriftlich beantwortet werden.

Frage 1: **Wie ist der genaue Stand des Verfahrens?**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nur ein Teil eines komplexen Gesamtverfahrens, das zur Errichtung der Pipeline führen soll. Die Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens erfordern mehrere Verfahrensschritte, von denen nur einer die Schaffung einer geeigneten rechtlichen Grundlage für eventuelle Enteignungsverfahren ist. Wegen der besonderen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Vorhabens werden die einzelnen Aspekte parallel vorbereitet.

Notifizierungsverfahren:

Am 24.12.2003 ist der Beschluss zur Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die EU-Kommission im Amtsblatt veröffentlicht worden. Hieraus entwickelte sich u.a. als Reaktion auf Stellungnahmen Dritter weiterer Schriftwechsel mit der Kommission. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. MWA ist allerdings zuversichtlich, dass die jeweils fristgerecht erfolgten ausführlichen Stellungnahmen des Landes im beihilferechtlichen Verfahren dessen positiven Ausgang befördern werden.

Zulassungsverfahren:

Hinsichtlich der behördlichen Zulassung des in Rede stehenden Pipelineprojektes muss unterschieden werden:

Raumordnungsverfahren:

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nach § 1 der 6. DVO zum Landesplanungsgesetz für die Errichtung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Diese Voraussetzungen treffen für die Propylenpipeline nicht zu, da das Transportmedium „Propylen“ kein wassergefährdender Stoff ist.

Allerdings bestehen Überlegungen, durch Nutzung der gleichen Trasse und zeitlich zusammen mit der Errichtung der Propylenpipeline auf einigen Teilstrecken im Gebiet der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln Leitungen für andere Produkte (Kohlenmonoxyd, Sauerstoff, Synthesegas) zu errichten. Nach Einschätzung der beiden Bezirksregierungen sind in diesen Fällen Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Fa. EPDC (European Pipeline Development Company; Zusammenschluss der chemischen Industrie) hat mit der Aufbereitung der für diese Verfahren erforderlichen Unterlagen begonnen.

Planfeststellungsverfahren:

Für die Zulassung der Propylenpipeline ist nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Ein entsprechender Antrag liegt den zuständigen Bezirksregierungen noch nicht vor. Allerdings hat es schon zahlreiche Vorgespräche gegeben. Bezogen auf Teilabschnitte hat es auch schon Scopingtermine gegeben.

Die Bezirksregierungen halten es für sinnvoll, dass die Planfeststellungen bezogen auf Teilabschnitte erfolgen sollen. Die Koordinierung der Verfahren wird behördlicherseits durch die drei zuständigen Bezirksregierungen sichergestellt. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung eines einheitlichen Anforderungsprofils hinsichtlich der Antragsunterlagen und die Abstimmung der Verfahrenszeitpläne.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung werden die Verfahren seitens des Landes koordiniert. Seit Anfang des Jahres 2004 hat das MWA zur weiteren Forcierung des Projektes eine Lenkungsgruppe eingerichtet, an der neben Vertretern des Landes auch die Vertreter der Chemischen Industrie und der Landesentwicklungsgesellschaft NRW (Mehrheitsgesellschafterin der künftigen Trägergesellschaft Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) vertreten sind. Innerhalb der Lenkungsgruppe sind zwischenzeitlich die notwendigen Verfahrensschritte zwischen allen Beteiligten zeitlich abgestimmt worden. Aufgrund des engen Zeitplanes beabsichtigen nun die acht Gesellschafter der chemischen Industrie, unabhängig von der Genehmigung der EU, mit der Erstellung der Planfeststellungsanträge bereits im Mai 2004 anzufangen. Dazu haben die share holder am 08. April 2004 auf der Gesellschafterversammlung beschlossen, die Genehmigung der acht Vorstände der Unternehmen einzuholen. Die Vertreter der chemischen Industrie gehen davon aus, dass auf der nächsten Gesellschafterversammlung am 28. Mai 2004 die entsprechenden Zustimmungen der Vorstände vorliegen werden. Die Kosten für die Erstellung der Planfeststellungsanträge in NRW betragen ca. 11,5 Mio. €.

Frage 2: **Wie werden die Risiken bewertet?**

Die Propylenpipeline unterliegt hinsichtlich der Sicherheitstechnik den detaillierten Anforderungen der Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 19. März 2003. Zur Prüfung aller danach einschlägigen Sicherheitsaspekte müssen daher mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden.

Diese werden sich u.a. auf die Bauart, die Betriebsweise und Berechnung, den Bau und die Verlegung, die Sicherheitseinrichtungen, den Betrieb und die Überwachung beziehen müssen. Wechselwirkungen bei Schadensfällen sind zu betrachten.

Soweit bereits ein Scoping durchgeführt wurde, ist dem Vorhabensträger mit der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gem. § 5 UVPG aufgegeben worden, ein mögliches Schadensszenario bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb bzw. Bruch der Leitung durch Einwirkung Dritter zu erarbeiten (vorsorgeorientierte Bewertung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1b UVPG) und mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

Weiterhin werden zusätzlich durch die Planfeststellungsbehörde Angaben zu besonders zu berücksichtigenden Randbedingungen auf Grund der örtlichen Situation gefordert.

Abschließende Bewertungen von Risiken sind letztlich erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich.

Frage 3: Wie verläuft die Linienführung; sind naturschutzrelevante Flächen betroffen?

Die grobe Linienführung der Pipeline-Trasse ist aus der beiliegenden Planskizze zu entnehmen.

Obwohl noch nicht für alle Abschnitte der Pipeline eine genaue Linienführung feststeht, lässt sich aber schon jetzt feststellen, dass FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzzonen betroffen sein werden.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Einzelnen im Rahmen der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die Teilabschnitte.

Frage 4: Welche Ergebnisse hat der Lenkungsausschuss insbesondere zur Bündelung der Genehmigungsverfahren erzielt?

Die Abwägungs- und Entscheidungsverantwortung für die einzelnen Planfeststellungsverfahren liegt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde der jeweiligen Bezirksregierung. Ergebnis der Lenkungsgruppensitzung ist, dass die Bezirksregierung Münster zusätzlich eine koordinierende Funktion zum Ablauf der Planfeststellungsverfahren einnimmt. Die Bezirksregierung Münster übernimmt in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln insbesondere die Aufgabe, das Verfahren für alle Bezirksregierungen nach gleichen Standards zu vereinheitlichen. Darüber hinaus ist ein straffer zeitlicher Ablaufplan für die einzelnen Planfeststellungsverfahren zwischenzeitlich erarbeitet worden.



